

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

1) Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gem. Preisblatt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Brennwert beträgt unter Berücksichtigung der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite ca. 9,50 kWh/m³.

Angabe des für die Versorgung maßgebenden Ruhedruck des Gases

2) Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gem. Preisblatt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

3) Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1) Ziffern 3. und 4. und/oder 2) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4) Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5) Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

6) Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

Bitte beachten Sie unsere Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter www.stadtwerke-oerlinghausen.de abgerufen werden kann.

7) Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, Rathausstraße 23, 33813 Oerlinghausen, Tel.-Nr.: 05202 4909-0, info@sw-oe.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH die Kosten dafür, dass ein Abzweig von der Hauptleitung hergestellt und mit der Kundenanlage verbunden wird (= Erstellung des Netzanschlusses). Abhängig sind die Netzanschlusskosten von der Länge der Netzanschlussleitung. Die Netzanschlussleitung wird von der Straßenmitte bis zur Kundenanlage gemessen, wobei für jeden Netzanschluss mindestens 10 m Anschlusslänge der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Die Höhe des längenabhängigen Beitrages beträgt 76,69 EUR je lfd. Meter Versorgungsleitung. Angefangene Meter werden voll berechnet.

Die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH behält sich vor, bei besonderen Verhältnissen mit dem Anschlussnehmer eine Sondervereinbarung zu treffen. In diesem Fall wird der zu berechnende Netzanschlussbeitrag die Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 S.2 EnWG.

2. Baukostenzuschüsse (§ 11 NDAV)

1. Der Baukostenzuschuss beträgt bei Wohngebäuden

	netto ohne USt.	brutto inkl. 16 % USt.
mit einer Messeinrichtung	511,29 EUR	593,10 EUR
für jede weitere Messeinrichtung	500,00 EUR	580,00 EUR

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 S.2 EnWG.

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto ohne USt.	brutto inkl. 16 % USt.
1. Mahnkosten	3,00 EUR*	-
Nachinkasso/Direktinkasso	3,00 EUR*	-
2. Einstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	40,00 EUR*	-
Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	40,00 EUR	46,40 EUR

* Die genannten Pauschalen unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Umsatzsteuer

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %. Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes gelten vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 die hier genannten Bruttopreise.

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.